

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

I. Beschlüsse der Zentral-KODA vom 06.11.2008

- Einbeziehungsklauseln zum 1. März 2009
- Kinderbezogene Entgeltbestandteile zum 1. März 2009

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 09./10.12.2008

- Einbeziehung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in den Arbeitsvertrag
hier: Umsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA in das ABD zum 1. März 2009
- § 8 ABD Teil A, 1.
(Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)
hier: Ergänzung von Absatz 3 um Satz 12 zum 1. Januar 2009
- Änderung des ABD Teil A, 1.
§ 8 ABD Teil A, 1.
(Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)
hier: redaktionelle Änderung
und

Änderung des ABD Teil A, 2.6.

(Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und
Förderschulen in den bayerischen [Erz-]Diözesen)

hier: Korrektur der Anpassung der Förderschulzulage für
Religionslehrerinnen und Religionslehrer i. K.

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- § 14 a ABD Teil A, 1.
(Höher- bzw. Herabgruppierung von Leiterinnen/Leitern von
Kindertageseinrichtungen und Erzieherinnen/Erzieher
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten)
hier: Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit schwierigen
fachlichen Tätigkeiten
rückwirkend zum 1. September 2008
- Stufenzuordnung und Eingruppierung bei Arbeitgeberwechsel
zum 1. März 2009
- Anspruch auf Entgeltumwandlung für geringfügig Beschäftigte
zum 1. Januar 2009
- Besitzstandsregelung für kinderbezogene Entgeltbestandteile
hier: Umsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA in das ABD
zum 1. März 2009
- ABD Teil B, 3.
(Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben)
hier: Verlängerung der Befristung von Nr. 7 Abs. 1
zum 1. Januar 2009
- ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Reisekosten bei Fortbildungsreisen
zum 1. März 2009
- ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: redaktionelle Änderung
zum 1. März 2009

-
- ABD Teil B, 4.1.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften
an Grund- und Hauptschulen [Volksschulen])
hier: Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften
zum 1. März 2009

 - ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich
beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beförderungswartezeiten bei Fachbetreuung
zum 1. März 2009

 - ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich
beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Klarstellung zum Vorrang von Beurteilungen
zum 1. März 2009

 - Entgeltumwandlung
hier: Änderung der Befristung bei den Ergänzenden Regelungen
zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwand-
lung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen
Altersversorgung (ABD Teil D,10 c Teil B)
zum 31. Dezember 2008

 - Entgeltumwandlung
hier: Änderungen bei „Zu Nr. 5 Zuschuss des Dienstgebers“
der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der
Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem Gesetz
zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
(ABD Teil D,10 c Teil B)
zum 1. März 2009

I. **Beschlüsse der Zentral-KODA vom 06.11.2008**

Die Zentral-KODA hat gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 ZKO folgenden Beschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA gem. § 12 a Abs. 1 und 2 BayRKO zugestimmt hat.

Einbeziehungsklauseln

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

Die Zentral-KODA hat gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3. lit. d ZKO folgenden Beschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA gem. § 12 a Abs. 1 und 2 BayRKO zugestimmt hat.

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

„Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.“

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 09./10.12.2008

Einbeziehung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in den Arbeitsvertrag

hier: Umsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA in das ABD

Art. 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 6 wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„1 Vgl. hierzu den Beschluss der Zentral-KODA vom 6.11.2008, abgedruckt in Anhang I.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

§ 8 ABD Teil A, 1.
(Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)
hier: Ergänzung von Absatz 3 um Satz 12

Art. 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 11 folgender Satz 12 angefügt:

„¹²Auf Antrag der/des Beschäftigten kann eine Nebenabrede vereinbart werden, dass die nach Satz 1 bis 3 bzw. Satz 10 bis 11 errechnete Pauschale auch durch entsprechende Freizeit abgegolten wird; diese Nebenabrede kann jeweils zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

**Änderung des ABD Teil A, 1.
(§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)**

hier: redaktionelle Änderung

und

**Änderung des ABD Teil A, 2.6.
(Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K.
an Volks- und Förderschulen
in den bayerischen [Erz-]Diözesen)**

hier: Korrektur der Anpassung der Förderschulzulage für
Religionslehrerinnen und Religionslehrer i. K.

Art. 1

Änderung des ABD Teil A, 1.

In § 8 Abs. 3 Satz 10 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

Art. 2

Änderungen des ABD Teil A, 2.6.

§ 3 ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „12,36 Euro“ durch den Betrag „12,35 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag „12,87 Euro“ durch den Betrag „12,86 Euro“ ersetzt.

Art. 3

Inkrafttreten

1. Die Änderung in Art. 1 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.
2. Die Änderungen in Art. 2 treten zum 1. September 2009 in Kraft.

§ 14 a ABD Teil A, 1.
(Höher- bzw. Herabgruppierung von
Leiterinnen/Leitern von Kindertageseinrichtungen
und Erzieherinnen/Erzieher mit besonders
schwierigen fachlichen Tätigkeiten)
hier: Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit schwierigen
fachlichen Tätigkeiten

Art. 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 14 a wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Tätigkeiten“ werden die Worte „und Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ angefügt.
2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, die schwierige fachliche Tätigkeiten nach Anmerkung Nr. 2c (Tätigkeit in Integrationsgruppen) zu G.2. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich (ABD Teil A, 2.3.) verrichten.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2008 in Kraft.

Stufenzuordnung und Eingruppierung bei Arbeitgeberwechsel

Art. 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

Die Worte „im kirchlichen Dienst“ werden durch die Worte „bei einem kirchlichen Arbeitgeber“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2a wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2a:

Entsprechend kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehören, bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verfahren werden.“

c) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen Arbeitgeber (§ 34 Abs. 3 Satz 4), auf das die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder ein anderes arbeitsvertragsrechtliches Regelwerk Anwendung gefunden hat, können Beschäftigte derjenigen Stufe zugeordnet werden, die sie erreicht hätten, wenn das ABD auf das vorherige Arbeitsverhältnis Anwendung gefunden hätte.

Protokollnotiz zu Absatz 2b:

Entsprechend kann bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Beamtenverhältnis verfahren werden.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Satz 4:

Kirchlicher Arbeitgeber sind auch die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland sind.“

Art. 2
Änderungen des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³In den Fällen des § 16 Abs. 2b Teil A, 1. kann die Eingruppierung unter Berücksichtigung der beim vorherigen Arbeitgeber erreichten Entgelt- oder Vergütungsgruppe erfolgen, soweit und solange eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird und sofern das vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Die Anmerkung zu Absatz 7 Satz 2 wird durch folgende Protokollnotiz ersetzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7 Satz 2 und 3:
Im vorherigen Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“
2. § 17a Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Beschäftigten werden bei der Einstellung wenigstens der Stufe 3 zugeordnet, sofern sie bei dem bisherigen Arbeitgeber diese Stufe oder eine höhere bereits erreicht hatten.“

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. März 2009 in Kraft.

Anspruch auf Entgeltumwandlung für geringfügig Beschäftigte

Art. 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.
2. § 24 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Die/Der im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV Beschäftigte kann
 1. verlangen, dass insbesondere Entgelt, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, durch Entgeltumwandlung gemäß ABD Teil D, 10 c. für die betriebliche Altersvorsorge verwendet wird, soweit wechselnde Beträge innerhalb eines Jahres abgeführt werden können, oder
 2. verlangen, dass die individuelle Arbeitszeit so angepasst wird, dass das zeitanteilige Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen, oder
 3. auf neben dem Tabellenentgelt bestehende Entgeltbestandteile und/oder die Jahressonderzahlung zum Teil oder zur Gänze verzichten. Der Verzicht kann frühestens nach einem Jahr widerrufen werden. Verzicht und Widerruf bedürfen der Schriftform.“

Art. 2

Änderungen des ABD Teil D, 10 c.

Das ABD Teil D, 10 c. wird wie folgt geändert:

1. In Teil B „zu Nr. 1“ 1. a) werden in Unterabsatz 1 die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. In Teil B „zu Nr. 1“ 1. b) wird in Unterabsatz 1 Satz 1 nach dem Wort „grundsätzlich“ folgende Parenthese eingefügt: „– für im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV Beschäftigte ausschließlich –“

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Besitzstandsregelung für kinderbezogene Entgeltbestandteile

hier: Umsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA in das ABD

Art. 1

Änderungen des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b Sonderregelungen zu kinderbezogenen Entgeltbestandteilen bei Wechsel des Arbeitgebers

Für Beschäftigte, die bei ihrem früheren kirchlichen Arbeitgeber kinderbezogene Entgeltbestandteile erhalten haben, und auf die § 17a Nr. 3 keine Anwendung findet, gelten die Besitzstandsregelungen des Beschlusses der Zentral-KODA vom 6.11.2008 (abgedruckt in Anhang I), auch sofern das Arbeitsverhältnis bei dem vorherigen Arbeitgeber nach dem 30. September 2005 begründet worden ist.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

ABD Teil B, 3. (Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben)

hier: Verlängerung der Befristung von Nr. 7 Abs. 1

Art. 1

Änderungen des ABD Teil B, 3.

Das ABD Teil B, 3. wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Renten- und Versorgungsempfänger“
2. Nr. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „ihres/seines 65. Lebensjahres“ werden durch die Worte „des zum Erreichen der Regelaltersrente gesetzlich festgelegten Alters“ ersetzt.
3. Nr. 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Mit Renten- und Versorgungsempfängern, die unter diese Regelung fallen, wird ein auf längstens drei Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, soweit sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente erreicht haben.“
4. Die Protokollnotiz Nr. 1 zu Nr. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Abweichend davon ist eine Beschäftigung oder eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für eine Zeit nach Vollendung des 68. Lebensjahres“ werden durch die Worte „Abweichend davon ist eine Beschäftigung über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus, jeweils befristet auf ein Jahr,“ ersetzt.
5. Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Das Datum „31.12.2008“ wird durch das Datum „31.12.2009“ ersetzt.

Art. 2

Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sonderregelungen für Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben“ werden durch die Worte „Arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen für Renten- und Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Reisekosten bei Fortbildungsreisen

Art. 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 3 Teil B, 4.1.1., 4.1.2., 4.1.3. wird jeweils wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Qualifizierungsmaßnahmen“ ersetzt.
2. In Satz 1 werden die Worte „und freiwillige Fortbildung“ gestrichen.
3. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Für die Reisekostenvergütung gelten die Regelungen wie für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern.“
4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. März 2009 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: redaktionelle Änderung

Art. 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 Teil B, 4.1.1., 4.1.2., 4.1.3. wird die Überschrift jeweils wie folgt gefasst:

„Zum 3. Abschnitt
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.3

(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen [Volksschulen])

hier: Bezugnahme auf beamtenrechtliche Vorschriften

Art. 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Beamte des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern“ ersetzt.
 - b) Die Hochziffer 1 wird aufgehoben.
2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „Beamte des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern“ ersetzt.
 - b) Die Hochziffer 1 wird aufgehoben.
3. Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Beamten des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern“ ersetzt.
 - b) Die Hochziffer 1 wird aufgehoben.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. März 2009 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen
von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beförderungswartezeiten bei Fachbetreuung

Art. 1

Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

In Nummer 12e) wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Bezüglich der Wartezeit für die höhere Berufsbezeichnung wird eine zweite Fachbetreuung einer ersten Fachbetreuung gleichgestellt.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen
von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Klarstellung zum Vorrang von Beurteilungen

Art. 1

Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 13 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Bei Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, die bei einer turnusmäßigen Beurteilung nach Nr. 7 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ erhalten haben, hat diese Beurteilung gegenüber der Regelung von Nr. 8, Sätze 3, 4 Vorrang, ebenso gegenüber der Regelung von Nr. 12 e).“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

Entgeltumwandlung

hier: Änderung der Befristung bei den
Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen
der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem Gesetz
zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
(ABD Teil D, 10 c Teil B)

Art. 1

1. Die Befristung der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (ABD Teil D, 10 c Teil B) auf den 31.12.2008 wird aufgehoben.
2. Die Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (ABD Teil D, 10 c Teil B) treten mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Art. 2

Diese Änderungen treten zum 31. Dezember 2008 in Kraft.

Entgeltumwandlung

**hier: Änderungen bei „Zu Nr. 5 Zuschuss des Dienstgebers“
der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen
der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem Gesetz
zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
(ABD Teil D,10 c Teil B)**

Art. 1

Zu Nr. 5 Ziffer 3 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) (ABD Teil D, 10 c Teil B) wird wie folgt gefasst:

„3. Der Zuschuss ist mit der Zahlung des Tabellenentgelts des Monats Dezember fällig.“

Art. 2

Diese Änderung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900